Satzungsänderungen Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg (Satzung und Anlage der Satzung)

Sachdarstellung:

Die geltende Satzung der KVHS Trier-Saarburg vom 19.12.2000 wurde zuletzt am 01.02.2018, die Anlage zur Satzung am 21.06.2010 geändert. Insbesondere die Anlage zur Satzung, in der u.a. Teilnehmendenentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen festgelegt sind, entspricht nicht mehr den aktuellen Erfordernissen, da sich die Rahmenbedingungen deutlich verändert haben. So sind in vielen Fällen bereits Ausnahmen von der geltenden Satzung getätigt worden, um den Betrieb der örtlichen Volkshochschulen aufrechterhalten zu können. Dies betrifft vor allem die Höhe der vereinbarten Honorare für Dozierende.
Eine Änderung der Satzung, insbesondere in Form einer Anpassung der Regelungen über Teilnehmendenentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen der KVHS Trier-Saarburg ist daher dringend erforderlich.

Strategische Ausrichtung und Haushalt betreffende Punkte in der „Anlage zur Satzung“:
Ⅰ. Teilnehmendenentgelte **1.1** Das Entgelt für Veranstaltungen beträgt für die Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Teilnehmer:in mindestens 2,50 EUR und höchstens **5 EUR.**
Ⅰ. Teilnehmendenentgelte **1.4.2** Schwerbehinderte (GdB **ab 50 %**) erhalten eine Ermäßigung **von 25 %.**
Ⅱ. Honorare **2.** Das Honorar für Dozierende beträgt: **2.1** Für Unterrichtskurse mit Vor-und Nachbereitung je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 16,00 EUR **bis höchstens 30,00 EUR.** Die Festlegung erfolgt durch die Leitung der örtlichen VHS-Außenstelle. Die Zahl der Dozierenden einer VHS-Außenstelle, welche den Höchstsatz (25 **bis 30 EUR**) erhalten, soll in der Regel einen 20 Prozent-Anteil nicht übersteigen.
Ⅲ. Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitungen **2.3** Jede nicht hauptamtlich tätige örtliche Leitung erhält bei einer Mindestleistung von 200 Unterrichtsstunden im Jahr einen Grundbetrag von jährlich **700 €**.

Ⅲ. Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitungen
Zu diesen Grundbeträgen wird ein Betrag je geleistete Unterrichtsstunde von **4,00 €** hinzugerechnet. Die Addition der Beträge von Ziffer 2.1 bzw. 2.2 und 2.3 ergibt die jährlich zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Zu Ⅰ. Teilnehmerentgelte

Die Teilnehmendenentgelte tragen wesentlich zur Finanzierung der KVHS bei. Sie sollen prinzipiell die für den jeweiligen VHS-Kurs entstehenden Aufwendungen wie Dozierendenhonorare, Materialien, Verwaltungskosten etc. tragen. Um dies zu erreichen, ist eine Mindestzeilnehmendenzahl von 8 Personen pro Kurs vorgegeben, die auch der Anforderung des Weiterbildungsgesetzes entspricht. Ferner sind Teilnehmendenentgelte in kostendeckender Höhe erforderlich, um den vom Kreis abzudeckenden Zuschussbedarf für die KVHS zu verringern. Diesbezüglich wird eine Erhöhung des Teilnehmendenentgeltes vorgeschlagen. Das gleitende Entgelt (variable Kalkulation und Festlegung des Entgeltes je nach anfallender Gesamtkosten für den jeweiligen Kurs, bisher 2,50 EUR-4 EUR) soll dabei bestehen bleiben, jedoch die Höchstgrenze von 4 EUR auf 5 EUR erhöht werden.

Bisher werden nur Ermäßigungen für Schwerbehinderte ab einem GdB von 80 % gewährt, die dann eine Reduzierung der Kursgebühr von 50 % erhalten. Diese Regelung soll nun um den GdB von 50 % **ergänzt** werden, um auch dieser Personengruppe einen niedrigschwelligen Zugang zu den Kursen der KVHS zu ermöglichen. Personen mit einem GbB ab 50 % sollen eine Ermäßigung von 25 % erhalten.

Zu Ⅱ. Honorare

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass es immer schwieriger wird, neue qualifizierte Dozierende zu verpflichten, bzw. halten zu können. Das Ziel der Honorarerhöhung im Höchstsatz der variablen Honorarstruktur ist es, für die VHS-Außenstellen in der KVHS Trier-Saarburg weiterhin gute Dozierende in allen Sparten gewinnen und auch binden zu können, um ein hochwertiges Angebot an Kursen flächendeckend im Kreisgebiet beizubehalten. Die Honorarspanne soll deshalb zukünftig auf 30 EUR, statt 26 EUR ausgeweitet werden. Die Zahl der Dozierenden mit dem Höchstsatz (25-30 EUR) sollte in der Regel pro VHS-Außenstelle 20 Prozent Anteil nicht überschreiten.

Zu Ⅲ. Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitungen

Die Anforderungen an den Zeitaufwand, die organisatorische und die Medienkompetenz der VHS-Außenstellenleitungen sind im vergangenen Jahrzehnt sehr deutlich angestiegen. Nicht zuletzt hat darüber hinaus die Coronapandemie dazu beigetragen, dass an

vielen Orten ein Wiederaufbau des Kursangebotes stattfinden muss. Die Nachbesetzung vakanter VHS-Leitungen im Ehrenamt gestaltet sich durch diese Umstände immer schwieriger.
Um die aktiven ehrenamtlichen VHS-Außenstellenleitungen angemessen für den gestiegenen Aufwand und ihren persönlichen Einsatz zu honorieren und weiterhin an der KVHS zu halten, aber auch um neue ehrenamtliche Leitungen gewinnen zu können, soll zum einen der jährliche Grundbetrag von 600 EUR auf 700 EUR erhöht werden, zudem die gezahlte Aufwandsentschädigung pro geleisteter Unterrichtsstunde von 3 EUR auf 4 EUR erhöht werden.

Die vorliegende Synopse zeigt die entsprechend geplanten Änderungen der Satzung, der Anlage zur Satzung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg. Neben den oben genannten Punkten werden allgemeine Formulierungen angepasst.

Synopse Satzung

Alt	Neu
§ 2 Die KVHS soll die Bürger bei der Verwirklichung ihres Grundrechtes auf Bildung unterstützen. Dies geschieht durch bedarfsgerechte Bildungsangebote, die den einzelnen durch Erweiterung vorhandener oder durch den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zum eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.	**§ 2** Die KVHS soll die Bürgerinnen und Bürger bei der Verwirklichung ihres Grundrechtes auf Bildung unterstützen. Dies geschieht durch bedarfsgerechte Bildungsangebote, die den Teilnehmenden durch Erweiterung vorhandener oder durch den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zum eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.
§ 3 (1) Organe der KVHS sind der Vorsitzende und der Leiter.	**§ 3 (1)** Organe der KVHS sind der/die Vorsitzende und die Leitung.

Alt	Neu
§ 3 (3) Der Leiter der KVHS ist haupt- oder nebenamtlich tätig. Er ist dem Vorsitzenden unmittelbar unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.	**§ 3 (3)** Die Leitung der KVHS ist hauptamtlich tätig. Sie ist dem/der Vorsitzenden unmittelbar unterstellt und an dessen/deren Weisungen gebunden.
§ 4 Aufgaben des Leiters der KVHS	**§ 4** Aufgaben der Leitung der KVHS
§4 (1) Dem Leiter der KVHS obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms.	**§4 (1)** Der Leitung der KVHS obliegt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Bildungsprogramms.
§ 4 (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: a) Leitung der Kreisvolkshochschule, b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages, c) Erstellung des Bildungsprogramms unter Berücksichtigung der Entwürfe der örtlichen Leiter, d) Beratung und Weiterbildung der KVHS-Mitarbeiter, e) Durchführung von Mitarbeiterbesprechungen (mindestens 1x jährlich), f) Auswahl und Verpflichtung von Referenten und Dozenten im Benehmen mit den örtlichen Leitern, g) Öffentlichkeitsarbeit der Kreisvolkshochschule, h) Vertretung der KVHS in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. sowie in sonstigen Gremien für Weiterbildung und Kultur.	**§ 4 (2)** Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen: a) Leitung der Kreisvolkshochschule, b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages, c) Gesamtverantwortung für die Erstellung des Bildungsprogramms unter Berücksichtigung der Entwürfe der örtlichen Leitungen, d) Beratung und Weiterbildung der KVHS-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, e) Durchführung von Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (mindestens 1x jährlich), f) Auswahl und Verpflichtung von Referierenden und Dozierenden im Benehmen mit den örtlichen Leitungen, g) Öffentlichkeitsarbeit der Kreisvolkshochschule, h) Vertretung der KVHS in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. sowie in sonstigen Gremien für Weiterbildung und Kultur.
§ 5 Örtliche Leiter	**§ 5** Örtliche Leitungen
§ 5 (1) Für die Außenstellen der KVHS werden hauptamtliche oder ehrenamtliche Leiter bestellt. Bei größeren Außenstellen können auch zwei Personen mit der ehrenamtlichen Leitung betraut werden.	**§ 5 (1)** Für die Außenstellen der KVHS werden hauptamtliche oder ehrenamtliche Leitungen bestellt. Bei größeren Außenstellen können auch zwei Personen mit der ehrenamtlichen Leitung betraut werden.

Alt	Neu
§ 5 (2) Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch den Landrat im Benehmen mit dem Bürgermeister der zuständigen Verbandsgemeinde. § 41 Abs. 2 LKO bleibt unberührt. Die örtlichen Leiter unterstehen dem Leiter der Kreisvolkshochschule.	**§ 5 (2)** Die Bestellung oder Abberufung erfolgt durch den Landrat im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der zuständigen Verbandsgemeinde. § 41 Abs. 2 LKO bleibt unberührt. Die örtlichen Leitungen unterstehen der Leitung der Kreisvolkshochschule.
§ 5 (3) Der örtliche Leiter einer KVHS-Außenstelle erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in besonderen Regelungen festzulegen.	**§ 5 (3)** Die örtliche Leitung einer ehrenamtlich geführten KVHS-Außenstelle erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in besonderen Regelungen festzulegen.
§ 5 (4) Der örtliche Leiter soll in seinem Zuständigkeitsbereich jährlich mindestens Weiterbildungsangebote von 200 Unterrichtsstunden anbieten. Für die Erstellung der Unterlagen zur ordnungsgemäßen Erhebung der Teilnehmerentgelte und Zahlung der Honorare an die Kursleiter und Referenten hat er Sorge zu tragen.	**§ 5 (4)** Die örtliche Leitung soll in seinem Zuständigkeitsbereich jährlich mindestens Weiterbildungsangebote von 200 Unterrichtsstunden anbieten. Für die Erstellung der Unterlagen zur ordnungsgemäßen Erhebung der Teilnehmendenentgelte und Zahlung der Honorare an die Kursleitungen und Referierenden hat sie Sorge zu tragen.
§ 5 (5) Der örtliche Leiter erstellt bis zum 15. November eines jeden Jahres einen Programmentwurf für die Weiterbildungsarbeit des folgenden Kalenderjahres.	**§ 5 (5)** Die örtliche Leitung erstellt zweimal jährlich einen Programmentwurf für die Weiterbildungsarbeit des Kalenderhalbjahres.
§ 5 (6) Er ist für die Durchführung und Planung dieses Bildungsprogramms verantwortlich.	**§ 5 (6)** Sie ist für die Planung und Durchführung dieses Bildungsprogramms verantwortlich.
§ 6 Dozenten	**§ 6** Dozierende
§ 6 (1) Dozenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS als freie Mitarbeiter aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten ein Honorar. Die Höhe der Honorare ist besonders zu regeln.	**§ 6 (1)** Dozierende üben ihre Tätigkeit an der KVHS als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeiten ein Honorar. Die Höhe der Honorare ist besonders zu regeln.

Alt	Neu
§ 6 (2) Der Dozent muss über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.	**§ 6 (2)** Dozierende müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
§ 6 (3) Dozenten können an der Planung von Veranstaltungen mitwirken.	**§ 6 (3)** Dozierende können an der Planung von Veranstaltungen mitwirken.
§ 8 Teilnehmer	**§ 8** Teilnehmende
§ 8 (1) Teilnahmevoraussetzung an Veranstaltungen der KVHS ist die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung des Teilnehmerentgeltes. Die Höhe des Teilnehmerentgeltes sowie die Ermäßigungen und Befreiungen sind besonders festzulegen.	**§ 8 (1)** Teilnahmevoraussetzung an Veranstaltungen der KVHS ist die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung des Teilnehmendenentgeltes. Die Höhe des Teilnehmendenentgeltes sowie die Ermäßigungen und Befreiungen sind besonders festzulegen.
§ 8 (2) Das zwischen der KVHS und dem Teilnehmer bestehende Benutzerverhältnis ist privatrechtlicher Art.	**§ 8 (2)** Das zwischen der KVHS und den Teilnehmenden bestehende Benutzerverhältnis ist privatrechtlicher Art.
§ 8 (3) Veranstaltungen sollen in der Regel nur bei Einschreibung von mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Kreisvolkshochschule.	**§ 8 (3)** Veranstaltungen sollen in der Regel nur bei Einschreibung von mindestens 8 Teilnehmenden durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Kreisvolkshochschule.
§ 10 (1) Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden von der Kreisverwaltung wahrgenommen. Die Verwaltungsaufgaben der Außenstellen der KVHS werden durch die Mitarbeiter erledigt. Die in § 5 geregelten Aufgaben bleiben unberührt.	**§ 10 (1)** Die Verwaltungsaufgaben der KVHS werden von der Kreisverwaltung wahrgenommen. Die Verwaltungsaufgaben der Außenstellen der KVHS werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigt. Die in § 5 geregelten Aufgaben bleiben unberührt.

Synopse Anlage zur Satzung

Alt	Neu
Ⅰ. Teilnehmerentgelte 1. Teilnehmerentgelte sollen die Honorare einschließlich Fahrtkosten der Dozenten sowie einen Verwaltungskostenanteil decken.	**Ⅰ. Teilnehmendenentgelte** Teilnehmendenentgelte sollen die Honorare einschließlich Fahrtkosten der Dozierenden sowie einen Verwaltungskostenanteil decken und werden nach Kursbeginn per Lastschriftverfahren eingezogen.
1.1 Das Entgelt für Veranstaltungen beträgt für die Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Teilnehmer mindestens 2,50 EUR und höchstens 4 EUR.	**1.1** Das Entgelt für Veranstaltungen beträgt für die Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Teilnehmerin und Teilnehmer mindestens 2,50 EUR und höchstens 5 EUR.
1.1.2 Bei Einzelveranstaltungen erfolgt Entgelterhebung, wenn diese besonders kostenträchtig sind.	**1.1.2** Bei Einzelveranstaltungen erfolgt keine Entgelterhebung, wenn diese kostenfrei angeboten werden.
1.1.3 Kosten der bei der Durchführung von Veranstaltungen benötigten Materialien werden neben den Entgelten anteilmäßig von den Teilnehmern erstattet. Dies gilt auch für Telekommunikationsgebühren.	**1.1.3** Benötigte Materialien und sonstige Kosten werden neben den Entgelten anteilmäßig von den Teilnehmenden übernommen.
1.1.4 Einführungsveranstaltungen gelten als Unterrichtstunden und sind entgeltpflichtig.	**1.1.4** Einführungsveranstaltungen gelten als Unterrichtstunden und sind in der Regel entgeltpflichtig.
1.2 Die Mindestteilnehmerzahl bei Unterrichtskursen beträgt in der Regel 8 Personen. Ist die Teilnehmerzahl von Anfang an kleiner als 8, ist das Entgelt so zu berechnen, als wären 8 Teilnehmer vorhanden. Die gesamte Entgeltsumme ist dann auf die tatsächlichen Teilnehmer umzulegen. Die in Ziffer 1.4 getroffenen Regelungen bleiben unberührt.	**1.2** Die Mindestteilnehmendenzahl bei Unterrichtskursen beträgt in der Regel 8 Personen. Ist die Teilnehmendenzahl von Anfang an kleiner als 8, ist das Entgelt so zu berechnen, als wären 8 Teilnehmende vorhanden. Die gesamte Entgeltsumme ist dann auf die tatsächlichen Teilnehmenden umzulegen. Die in Ziffer 1.4 getroffenen Regelungen bleiben unberührt.
1.3 Entgelterstattung	**1.3 Rücktritt durch Teilnehmende**

Alt	Neu
1.3.1 Von den Weiterbildungsmaßnahmen der KVHS besteht nach erfolgter Anmeldung und Entrichtung des Entgelts kein Rücktrittsrecht. Tritt ein Teilnehmer nach erfolgter Anmeldung nicht an, können Ausfallkosten in Höhe von 25 Prozent der Kursgebühren in Rechnung gestellt werden. Bei längerer Krankheit und bei Ausfällen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, wird das Entgelt auf Antrag für nicht in Anspruch genommene Leistungen erstattet.	1.3.1 Gliederungspunkt entfällt Ein Rücktritt von Kursen und Einzelveranstaltungen durch die Teilnehmenden ist kostenfrei grundsätzlich nur bis spätestens 5 Werktage vor deren Beginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich zu erklären. Das Teilnehmendenentgelt wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Werktagen bis zu Kursbeginn, werden 25 % des Teilnehmendenentgeltes, jedoch mindestens 10 EUR erhoben. Erfolgt der Rücktritt später oder wird der Kurs vorzeitig abgebrochen, kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmendenentgeltes geltend gemacht werden. Bei längerer Krankheit und bei Ausfällen, die der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, wird kein Entgelt erhoben, bzw. anteilig reduziert.
1.3.2 Entrichtete Entgelte werden erstattet, wenn eine Maßnahme nicht durchgeführt wird.	entfällt
1.4. **Ermäßigung und Befreiung von Entgelten** **1.4.0** Ermäßigungen von Entgelten können nur für Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetztes gewährt werden, wenn sie insbesondere der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung dienen. Die Berechnungsgrundlage bei Ermäßigungen ist das Entgelt pro Person bei mindestens 8 Teilnehmern. (s. 1.2)	**1.4.** **Ermäßigung und Befreiung von Entgelten** **1.4.0** Gliederungspunkt entfällt Ermäßigungen von Entgelten können nur für Veranstaltungen im Sinne des Weiterbildungsgesetztes gewährt werden. Die Berechnungsgrundlage bei Ermäßigungen ist das Entgelt pro Person bei mindestens 8 Teilnehmenden (s. 1.2).
1.4.1 Die KVHS gewährt auf Antrag folgende Ermäßigungen: 50 % des vollen Entgeltes für Schüler, Studenten, Auszubildende, Inhaber einer Jugendleitercard, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitssuchende und Sozialhilfeempfänger sowie Schwerbehinderte (GdB 80 %).	**1.4.1** Die KVHS gewährt auf Antrag folgende Ermäßigungen: 50 % des vollen Entgeltes für Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren, Studierende, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleitungscard, Bundesfreiwilligendienstleistende,

Alt	Neu
	Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger mit Leistungsbescheid sowie Schwerbehinderte (GdB ab 80 %).
	1.4.2 - NEU Schwerbehinderte (GdB ab 50 %) erhalten eine Ermäßigung von 25 %.
1.4.2 Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie im gleichen Semester parallel an Kursen der KVHS teil, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Familienmitglied um 25 %.	**1.4.3** Nehmen mehrere Mitglieder eines Haushaltes im selben Semester am selben Kurs der KVHS teil, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Haushaltsmitglied um 25%.
1.4.3 Nimmt ein Teilnehmer im gleichen Semester parallel an mehreren Kursen der KVHS teil, ermäßigt sich das Entgelt um jeweils 25 % des zweiten und evtl. folgender Kurse.	**1.4.4** Nimmt ein Teilnehmender im selben Semester an mehreren Kursen der KVHS teil, ermäßigt sich das Entgelt um 25 % des günstigsten Kurses. Die Fortsetzung eines Kurses im selben Semester wird nicht ermäßigt.
1.4.5 Die für zusätzliche Aufwendungen (z. B. Materialkosten, Telekommunikationsgebühren) entstehenden Kosten werden nicht ermäßigt.	**1.4.6** Die für zusätzliche Aufwendungen entstehenden Kosten (Materialien und sonstige Kosten) werden nicht ermäßigt.
Ⅱ. Honorare **1.** Die Tätigkeit bei der Kreisvolkshochschule begründet ein freies Mitarbeiterverhältnis. Sie ist durch die Satzung und ggf. einen Honorarvertrag geregelt.	**Ⅱ. Honorare** **1.** Die Tätigkeit bei der Kreisvolkshochschule begründet ein freies Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterverhältnis. Sie ist durch die Satzung und ggf. einen Honorarvertrag geregelt.
2. Das Honorar für die Dozenten beträgt:	**2.** Das Honorar für Dozierende beträgt:
2.1 Für Unterrichtskurse mit Vor- und Nachbereitung je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 16,00 EUR bis höchstens 26,00 EUR. Die Festlegung erfolgt durch die Leitung der örtlichen VHS-Außenstelle. Die Zahl der Dozenten einer VHS- Außenstelle, welche den Höchstsatz (23 bis 26 EUR) erhalten, soll in der Regel einen 20 Prozent-Anteil nicht übersteigen.	**2.1** Für Unterrichtskurse mit Vor- und Nachbereitung je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) 16,00 EUR bis höchstens 30,00 EUR. Die Festlegung erfolgt durch die Leitung der örtlichen VHS-Außenstelle. Die Zahl der Dozierenden einer VHS- Außenstelle, welche den Höchstsatz (25 bis 30 EUR) erhalten, soll in der Regel einen 20 Prozent-Anteil nicht übersteigen.

Alt	Neu
2.2 Für Einzelveranstaltungen sowie Seminare und Arbeitskreise werden in Absprache mit dem Leiter der KVHS besondere Honorare vereinbart, die sich in der Regel zwischen 50,00 € und 150,00 € bewegen.	**2.2** Für Einzelveranstaltungen sowie Seminare und Workshops werden in Absprache mit der Leitung der KVHS besondere Honorare vereinbart, die sich in der Regel zwischen 50,00 € und 200,00 € bewegen.
3. Mit Zustimmung des Leiters der KVHS kann ein **höheres Honorar** vereinbart werden, wenn ein besonderes Interesse an einem Kurs bzw. einer Veranstaltung besteht.	**3.** Mit Zustimmung der Leitung der KVHS kann ein höheres Honorar vereinbart werden, wenn ein besonderes Interesse an einem Kurs bzw. einer Veranstaltung besteht.
5.1 Der Dozent wird nur für die tatsächlich erbrachten Stunden honoriert. Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt, entfällt das Honorar bzw. wird anteilig gekürzt.	**5.1** Die Dozierenden werden nur für die tatsächlich erbrachten Stunden honoriert. Wird die Veranstaltung nicht oder nur teilweise durchgeführt, entfällt das Honorar, bzw. wird anteilig gekürzt.
5.2 Wenn ein Kurs oder eine Einzelveranstaltung z. B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommt und eine rechtzeitige Absage nicht mehr möglich war, wird ein Ausfallhonorar gezahlt. Das Ausfallhonorar beträgt: • bei einem Kurs das Honorar für 1 Unterrichtsstunde, • bei einer Einzelveranstaltung 30 % des vereinbarten Honorars.	**5.2** Wenn ein Kurs oder eine Einzelveranstaltung z. B. wegen zu geringer Teilnehmendenzahl nicht zustande kommt und eine rechtzeitige Absage nicht mehr möglich war, kann ein Ausfallhonorar gezahlt werden. Das Ausfallhonorar beträgt: • bei einem Kurs das Honorar für 1 Unterrichtstermin, • bei einer Einzelveranstaltung 25 % des vereinbarten Honorars.
5.5 Der Dozent ist für die Versteuerung seines Honorars und für die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Sozialversicherungsrecht selbst verantwortlich, sofern keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht.	**5.5** Die Dozierenden sind für die Versteuerung ihres Honorars und für die Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen nach dem Sozialversicherungsrecht selbst verantwortlich, sofern keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht.
5.6 Ein evtl. für die Durchführung einer Veranstaltung erforderliches Gesundheitszeugnis hat der Dozent auf eigene Kosten zu beschaffen.	**5.6** Für die Durchführung einer Veranstaltung evtl. erforderliche Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnis, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) und eigens verwendete Materialien werden von den Dozierenden auf eigene Kosten beschafft.

Alt	Neu
Ⅲ. Aufwandsentschädigung der örtlichen Leiter	**Ⅲ. Aufwandsentschädigung für Leitungen von ehrenamtlich geführten Außenstellen**
1. Der örtliche Leiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Grundlage für die endgültige Berechnung ist die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden im Kalenderjahr.	**1.** Die Leitung einer ehrenamtlich geführten Außenstelle erhält für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Grundlage für die endgültige Berechnung ist die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden im Kalenderjahr.
2.1 Jeder nicht hauptamtlich tätige örtliche Leiter erhält bei einer Mindestleistung von 200 Unterrichtsstunden im Jahr einen Grundbetrag von jährlich 600 €.	**2.1** Jede nicht hauptamtlich tätige örtliche Leitung erhält bei einer Mindestleistung von 200 Unterrichtsstunden im Jahr einen Grundbetrag von jährlich 700 €.
2.3 Zu diesen Grundbeträgen wird ein Betrag je geleistete Unterrichtsstunde von 3,00 € hinzugerechnet. Die Addition der Beträge von Ziffer 2.1 bzw. 2.2 und 2.3 ergibt die jährlich zu zahlende Aufwandsentschädigung.	**2.3** Zu diesen Grundbeträgen wird ein Betrag je geleistete Unterrichtsstunde von 4,00 € hinzugerechnet. Die Addition der Beträge von Ziffer 2.1 bzw. 2.2 und 2.3 ergibt die jährlich zu zahlende Aufwandsentschädigung.
6. Die Kreisverwaltung prüft jährlich, ob für den örtlichen Leiter Sozialversicherungspflicht besteht und führt gegebenenfalls die Beiträge monatlich an den Sozialversicherungsträger ab. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen hat der örtliche Leiter auf Antrag vorzulegen.	**6.** Die Kreisverwaltung prüft jährlich, ob für die örtliche Leitung Sozialversicherungspflicht besteht und führt gegebenenfalls die Beiträge monatlich an den Sozialversicherungsträger ab. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen hat die örtliche Leitung auf Antrag vorzulegen.
7. Bei einer hauptberuflichen Leitung wird die Vergütung/Besoldung entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften gezahlt.	**7.** entfällt
Ⅳ. **Vergütung/Besoldung der hauptberuflichen Leitungen** Bei einer hauptberuflichen Leitung wird die Vergütung/Besoldung entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften gezahlt.	Ⅳ. - NEU
Ⅴ **Inkrafttreten** Die Änderungen der Reglungen über Teilnehmerentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen der	Ⅴ **Inkrafttreten** Die Änderungen der Reglungen über Teilnehmendenentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen der

Alt	Neu
Kreisvolkshochschule treten zum 01.08.2010 in Kraft.	Kreisvolkshochschule treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Synopse Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alt	Neu
1. Geltungsbereich, Leistungsumfang, Schriftform	**1. Geltungsbereich, Leistungsumfang, Schriftform** **Neu:** Kurse können sowohl in Präsenzform als auch in Online-Formaten durchgeführt werden. Online-Unterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgesetzt. Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich. Aus sachlichen Gründen sind Änderungen möglich. Bei Terminänderungen, -ausfall usw. werden die Teilnehmenden umgehend benachrichtigt.
3. Anmeldungen Anmeldungen sind direkt bei der jeweiligen Außenstelle, bei der eine Veranstaltung besucht werden soll, einzureichen. Für die überörtlichen Veranstaltungen sind Anmeldungen an die KVHS-Geschäftsstelle in Trier (Kreisverwaltung) zu richten. Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich, telefonisch oder soweit vorhanden, durch Anmeldeformular im Internet erfolgen und ist verbindlich. Die Anmeldung muss vor Beginn, spätestens jedoch bei der ersten Stunde der Teilnahme, vorliegen.	**3. Anmeldungen** Anmeldungen sind direkt bei der jeweiligen Außenstelle, bei der eine Veranstaltung besucht werden soll, einzureichen. Für die überörtlichen Veranstaltungen sind Anmeldungen an die KVHS-Geschäftsstelle in Trier (Kreisverwaltung) zu richten, Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich, telefonisch oder online auf unserer Internetadresse www.kvhs.trier-saarburg.de erfolgen und ist verbindlich. Die Anmeldung muss vor Beginn, spätestens jedoch bei der ersten Stunde der Teilnahme, vorliegen. Die Anmeldung ist nur in Verbindung mit einer Bankeinzugsermächtigung oder Barzahlung (nach Absprache) möglich.
4. Bezahlung der Teilnehmerentgelte Das Teilnehmerentgelt wird mit der Anmeldung fällig. Es gilt das durch die Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg festgesetzte	**4. Bezahlung der Teilnehmendenentgelte** Das Teilnehmendenentgelt wird mit der Anmeldung fällig. Es gilt das durch die Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg festgesetzte

Alt	Neu
Entgelt unabhängig davon, wie oft der Kurs tatsächlich besucht wird. Zur Zahlung verpflichtet sind die angemeldeten Teilnehmer/-innen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Das Teilnehmerentgelt ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vor dem Kursbeginn zu entrichten. Bei einer Online-Anmeldung ist die Einwilligung zum Lastschrifteinzug erforderlich. Bankgebühren bei Nichteinlösung von Lastschriften gehen zu Lasten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin. Bei Vortragsveranstaltungen ist ggf. das Teilnehmerentgelt vor Ort in bar zu entrichten.	Entgelt unabhängig davon, wie oft der Kurs tatsächlich besucht wird. Zur Zahlung verpflichtet sind die angemeldeten Teilnehmenden, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Das Teilnehmendenentgelt ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung vor dem Kursbeginn zu entrichten. Bei einer Online-Anmeldung ist die Einwilligung zum Lastschrifteinzug erforderlich. Bankgebühren bei Nichteinlösung von Lastschriften gehen zu Lasten des Teilnehmenden. Bei Vortragsveranstaltungen ist ggf. das Teilnehmendenentgelt vor Ort in bar zu entrichten.
5. Sonstige Entgelte/Aufwendungen **5.1** Materialkosten Sind in den Teilnehmerentgelten keine Materialkosten enthalten, so veranlasst die Lehrkraft die Beschaffung des für den jeweiligen Kurs erforderlichen Verbrauchsmaterials in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Materialgeld wird im Kurs von der Lehrkraft vereinnahmt. Etwaige Reklamationen bezüglich des Materials sind an die Lehrkraft zu richten.	**5. Sonstige Entgelte/Aufwendungen** **5.1** Materialkosten Sind in den Teilnehmendenentgelten keine Materialkosten enthalten, so veranlasst die Lehrkraft die Beschaffung des für den jeweiligen Kurs erforderlichen Verbrauchsmaterials in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Das Materialgeld wird im Kurs von der Lehrkraft vereinnahmt. Etwaige Reklamationen bezüglich des Materials sind an die Lehrkraft zu richten.
5.2.Lehrbücher Die Kosten für evtl. Lehrbücher sind im Teilnehmerentgelt nicht enthalten. Lehrbücher sind selbständig und auf eigene Rechnung zu beschaffen.	Die Kosten für evtl. Lehrbücher sind im Teilnehmendenentgelt nicht enthalten. Lehrbücher sind entweder selbständig und auf eigene Rechnung zu beschaffen, oder werden von dem Dozierenden organisiert.
6. Rücktritt a) Rücktritt durch die Kreisvolkshochschule Die Kreisvolkshochschule behält sich die Verlegung und die Absage von Kursen vor. Sie kann in den folgenden Fällen von dem Vertrag zurücktreten: a) wenn die erforderliche Mindestzahl von Teilnehmern/-innen nicht erreicht wird. Abweichend hiervon kann sie auf eine Absage verzichten, wenn zwischen den Beteiligten eine Entgeltaufzahlung	**6. Rücktritt** 1. Rücktritt durch die Kreisvolkshochschule Die Kreisvolkshochschule behält sich die Verlegung und die Absage von Kursen vor. Sie kann in den folgenden Fällen von dem Vertrag zurücktreten: a) Wenn die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Abweichend hiervon kann sie auf eine Absage verzichten, wenn zwischen den Beteiligten eine

Alt	Neu
und/oder eine Unterrichtsverkürzung vereinbart wird, b) wenn die verpflichtete Lehrkraft aus Gründen, die die Kreisvolkshochschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, c) wenn die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen räumlichen oder technischen Kapazitäten wider Erwarten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Für Veranstaltungen, die nicht zustande kommen, werden die bereits entrichteten Teilnehmerentgelte zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt unbar. b) Rücktritt durch die Teilnehmer/-innen Die Kreisvolkshochschule behält sich vor, einen anderen Dozenten als im Programmheft angegeben einzusetzen. Ein Dozentenwechsel berechtigt nicht zum Rücktritt. Ein Rücktritt von Kursen und Einzelveranstaltungen durch die Teilnehmer/-innen ist grundsätzlich nur bis spätestens 5 Werktage vor deren Beginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich zu erklären. Das Teilnehmerentgelt wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt später oder wird der Kurs vorzeitig abgebrochen, kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerentgeltes geltend gemacht werden. Ein Rücktritt von einem laufenden Kurs durch die Teilnehmer/'innen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Rücktritt ist schriftlich bei der jeweiligen Außenstelle der Kreisvolkshochschule vorzunehmen. Im Falle einer begründeten Ausnahme wird das anteilige Teilnehmerentgelt abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 Euro zurückerstattet.	Entgeltaufzahlung und/oder eine Unterrichtsverkürzung vereinbart wird, b) wenn die verpflichtete Lehrkraft aus Gründen, die die Kreisvolkshochschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, c) wenn die zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen räumlichen oder technischen Kapazitäten wider Erwarten nicht zur Verfügung gestellt werden können. Für Veranstaltungen, die nicht zustande kommen, werden die bereits entrichteten Teilnehmendenentgelte zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung erfolgt unbar. b) Rücktritt durch die Teilnehmenden Die Kreisvolkshochschule behält sich vor, einen anderen Dozierenden als im Programmheft angegeben einzusetzen. Ein Dozierendenwechsel berechtigt nicht zum Rücktritt. Ein Rücktritt von Kursen und Einzelveranstaltungen durch die Teilnehmenden ist kostenfrei grundsätzlich nur bis spätestens 5 Werktage vor deren Beginn möglich. Der Rücktritt ist schriftlich oder persönlich bei der jeweiligen Außenstelle der Kreisvolkshochschule vorzunehmen. Das Teilnehmendenentgelt wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 EUR zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Werktagen bis zu Kursbeginn, werden 25 % des Teilnehmendenentgeltes, jedoch mindestens 10 EUR erhoben. Erfolgt der Rücktritt später oder wird der Kurs vorzeitig abgebrochen, kann kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmendenentgeltes geltend gemacht werden. Bei längerer Krankheit und bei Ausfällen, die der Teilnehmende nicht zu vertreten hat, wird in der Regel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. bei Krankheit ärztliches Attest) kein Entgelt erhoben, bzw. anteilig reduziert.
7. Haftung Die Kreisvolkshochschule behält sich notwendige Änderungen	**7. Haftung** Die Kreisvolkshochschule behält sich notwendige Änderungen

Alt	Neu
gegenüber den Angaben im Programm vor. Die Haftung wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Ausfall einer Veranstaltung oder einer terminlichen/örtlichen Verlegung beschränkt sich die Haftung auf die Höhe des Teilnehmerentgeltes. Die Kreisvolkshochschule mit ihren örtlichen Außenstellen übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Sachschäden in den Veranstaltungsräumen. Bei EDV-Kursen wird für Hard- und Software-Fehler ebenfalls keine Haftung übernommen.	gegenüber den Angaben im Programm vor. Die Haftung wird auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Ausfall einer Veranstaltung oder einer terminlichen/örtlichen Verlegung beschränkt sich die Haftung auf die Höhe des Teilnehmendenentgeltes. Die Kreisvolkshochschule mit ihren örtlichen Außenstellen übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Sachschäden in den Veranstaltungsräumen. Bei EDV-Kursen wird für Hard- und Software-Fehler ebenfalls keine Haftung übernommen. Etwaige Schäden sind unverzüglich der VHS-Außenstellenleitung zu melden.
8. Datenschutz Die Teilnehmer/-innen an den VHS-Veranstaltungen erklären sich insoweit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist. Auf die gesonderte Datenschutzerklärung wird verwiesen.	**8. Datenschutz** Die Teilnehmenden an den VHS-Veranstaltungen erklären sich insoweit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke erforderlich ist. Auf die gesonderte Datenschutzerklärung wird verwiesen.
9. Hausordnung Die Kreisvolkshochschule ist mit ihren Lehrkräften und Teilnehmern/-innen in den jeweiligen Gebäuden Gast. Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Auf Sauberkeit im Schulgebäude, insbesondere in den überlassenen Räumen ist zu achten. Das Rauchen während der Veranstaltungen und in den Unterrichtsräumen und in den Schulgebäuden ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die Hausordnungen der Gebäude, in denen die Veranstaltungen durchgeführt werden, sind zu beachten.	**9. Hausordnung** Die Kreisvolkshochschule ist mit ihren Lehrkräften und Teilnehmenden in den jeweiligen Gebäuden Gast. Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Auf Sauberkeit im Schulgebäude, insbesondere in den überlassenen Räumen ist zu achten. Das Rauchen während der Veranstaltungen und in den Unterrichtsräumen und in den Schulgebäuden ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die benutzten Räume in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Die jeweils geltenden Hausordnungen der Gebäude, in denen die Veranstaltungen durchgeführt werden, sind zu beachten.
10. Sonstige Hinweise Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Kreisvolkschule des Kreises Trier-Saarburg sowie die Regelungen über Teilnehmerentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen in der jeweils gültigen Fassung.	**10. Sonstige Hinweise** Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Kreisvolkshochschule Trier-Saarburg sowie die Regelungen über Teilnehmendenentgelte, Honorare und Aufwandsentschädigungen in der jeweils gültigen Fassung.